

**Begründung**  
**der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Herschbach**  
**gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)**

---

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen.

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Herschbach vom 25.11.2024**

Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Herschbach die folgenden Abrechnungseinheiten.

- Abrechnungseinheit 1: Gewerbegebiet westlich der L 305
- Abrechnungseinheit 2: Herschbach Ortslage

### **Begründung:**

#### **1. Gewerbegebiet westlich der L 305**

Die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet westlich der L 305“ wird in Richtung Norden und Westen durch weitläufige Außenbereichsflächen, in Richtung Süden durch die Bundesstraße 413 und in Richtung Osten durch den Verlauf der L 305 abgegrenzt. Innerhalb der Abrechnungseinheit befindet sich einzig die Verkehrsanlage Sonnenberg, welche ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke erschließt. Ein Bebauungsplan, welcher eine rein gewerbliche Nutzung ausweist, ist nicht vorhanden. Die gemeindliche Straße Sonnenberg weist ausschließlich eine verkehrliche Anbindung an die B 413 auf und gerade keine unmittelbare Anbindung an das gemeindliche Straßennetz.

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Herschbach vom 25.11.2024**

Bei seiner Entscheidung, für das Gewerbegebiet östlich der L 305 eine eigene Abrechnungseinheit zu bilden, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herschbach erneut insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Aufgrund der dargestellten Gesamtumstände war für das Gebiet eine gesonderte Abrechnungseinheit zu bilden.

Der klassifizierten Straße L 305 war, wie ausgeführt, eine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG beizumessen, sodass bereits aus diesem Grund die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit geboten war. Zudem wurde vom Gemeinderat berücksichtigt, dass das Gewerbegebiet einzig über die B 413 an das übrige öffentliche Straßennetz angebunden ist. Etwa 100 m von der Anbindung der Straße Sonnenberg an die B 413 entfernt, befindet sich ein eigens für dieses Gebiet gebautes „Anschlussrohr“ an die L 305. In der Folge wird nahezu der gesamte Anliegerverkehr des Gewerbegebietes über klassifizierte Straßen abgewickelt. Eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen im Abrechnungsgebiet Herschbach Ortslage durch Anliegerverkehr des Gewerbegebietes war für den Gemeinderat nicht feststellbar.

Diese tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen die Annahme, dass die Straße Sonnenberg einzig von den dortigen Gewerbetreibenden und deren Zuliefer- und Kundenverkehr genutzt wird, entsprechend auch nur den unmittelbaren Anliegern ein tatsächlicher Lagevorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 KAG zugutekommt. Ein verbindender wechselseitiger Verkehr war ebenfalls nicht festzustellen. Gemäß § 10 a Abs. 1 S. 5 KAG kann eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) auch aus einer einzelnen Verkehrsanlage bestehen, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. Dieses Tatbestandsmerkmal war nach Auffassung des Gemeinderates unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten hier erfüllt.

Im Ergebnis war daher, aufgrund der topografischen Zäsur der L 305 sowie zur Abgeltung des hier einzig den unmittelbaren Anliegern zukommenden Lagevorteils der Sonnenbergstraße, die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit geboten und rechtlich zulässig.

### **2. Herschbach Ortslage**

Die Ortsgemeinde Herschbach wird in zwei Abrechnungseinheiten unterteilt. Die Abrechnungseinheit „Herschbach Ortslage“ wird dabei in Richtung Norden, Süden und Osten durch die angrenzenden Außenbereichsflächen und nach Westen durch die Landesstraße L 305 abgegrenzt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herschbach hat bei seiner Entscheidung, für die Ortslage östlich der L 305 eine eigene Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Im Rahmen dieser Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt,

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Herschbach vom 25.11.2024**

dass im Bereich der Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen L 292 (Bergstraße und Siegstraße), L 305 und B 413 (Wiedstraße) sowie zwei Bachläufe (Schimmelsbach, Holzbach) verlaufen.

Der klassifizierten Straßen L 292 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die L 292 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger überquert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße L 292 ist darüber hinaus an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden (z.B.: Im Rossmorgen, Schlossstraße, Sandweg, Baumweg, Hauptstraße, Dr. Hans Brüll Straße), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren der Straße durch Kraftfahrzeuge ebenfalls unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten, konnte der L 292 im Bereich der Abrechnungseinheit Herschbach Ortslage keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Der klassifizierten Straße B 413 (Wiedstraße) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Dabei wurde berücksichtigt, dass das etwa 250 m lange Teilstück der B 413, zwischen der L 307 und der gemeindlichen Ernststraße, keine Anbaubestimmung oder gesonderte Querungsmöglichkeiten für Fußgänger aufweist. Weiterhin, dass die B 413 in diesem Bereich nur eine Anbindung an die gemeindliche Straße Im Boden aufweist. Aufgrund der Lage und geringen Länge dieses Teilstückes am westlichen Rand des Abrechnungsgebietes, war die B 413 jedoch nicht geeignet, die im Übrigen zusammenhängend bebaute Ortslage räumlich zu trennen. Im weiteren Verlauf der Wiedstraße, zwischen Ernststraße und Hauptstraße, ist die Gemeinde Herschbach Straßenbaulastträgerin, sodass der Straße bereits im Ausgangspunkt keine trennende Wirkung beigemessen werden kann. Darüber hinaus weist die Wiedstraße in diesem Bereich eine durchgehende Anbaubestimmung sowie eine besonders geringe Straßenbreite auf.

Der im Westen der Abrechnungseinheit verlaufenden klassifizierten Straße L 305 war hingegen eine trennende Wirkung im Sinne des § 10a KAG RLP beizumessen. Die klassifizierte Straße L 305 verläuft von Nord nach Süd entlang der gesamte Abrechnungseinheit auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von etwa 1,1 km (gemessen mit dem Entfernungsmesser des Geoportal.RLP). Auf dieser gesamten Strecke ist die L 305 nicht zum Anbau bestimmt und weist insbesondere im Bereich der B 413, aufgrund des dortigen Brückenbauwerkes, auch einen deutlichen Höhenunterschied zum Übrigen Gelände auf. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die L 305 zudem keinerlei unmittelbare Anbindungen an das gemeindliche Straßennetz auf. Die klassifizierte Straße L 305 kann zudem auf der Strecke von 1,1 km einzig über die Wiedstraße überquert werden, sodass im Sinne des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG nicht von einer ungehinderten Überquerungsmöglichkeit ausgegangen werden kann. Vielmehr stellt die L 305 ein topografisches Hindernis dar, welches den räumlichen Zusammenhang zwischen dem östlichen und westlichen Gemeindegebiet klar abgrenzt.

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Herschbach vom 25.11.2024**

Weiterhin kommt den bezeichneten Bachläufen keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG zu. Diese sind jeweils nur wenige Meter breit, weisen keine weitläufigen Uferbereiche auf und sind zudem an mehreren Stellen für Fußgänger und Pkw unproblematisch überquerbar.

Im Rahmen der Bildung des Abrechnungsgebietes wurde durch den Gemeinderat weiterhin der Umstand berücksichtigt, dass sich im Bereich der Holzbachstraße eine Ansammlung von gewerblichen Grundstücksnutzungen findet. Für dieses Gebiet bestehen jedoch keine Bebauungspläne oder anderen Merkmale, die eine klare Abgrenzung der gewerblichen von der privaten Nutzung ermöglichen würden. Gerade im östlichen Bereich der Holzbachstraße findet ein nahezu fließender Übergang zwischen gewerblicher Nutzung und privater Wohnnutzung statt. Vor diesem Hintergrund konnte bereits kein klar abgrenzbares Gebiet festgestellt werden, welches aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand zu der Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit hätte führen können. Weiterhin weist die Holzbachstraße unmittelbare Anbindungen an das gemeindliche Straßennetz auf, sodass auch diesbezüglich keine klare Abgrenzung zwischen den Straßennutzungen möglich war. Somit konnte weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen heraus eine gesonderte Abrechnungseinheit für dieses „Gebiet“ gebildet werden.

Zuletzt wurde durch den Gemeinderat berücksichtigt, dass aufgrund der neuerlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG RLP, Urteil vom 05.09.2023, Az. 6 C 10098/23.OVG) der Bereich des Wochenendhausgebietes „Frauenwiese“ ebenfalls in die Abrechnungseinheit miteinzubeziehen war. Die Verkehrsanlagen in diesem Gebiet sind nicht erstmalig endgültig hergestellt und somit nicht Teil der öffentlichen Einrichtung. Allerdings ist nicht auf Satzungsebene auszuschließen, dass die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke potentiell einer Beitragspflicht unterliegen. In der Folge war das gesamte Bebauungsplangebiet in die Abrechnungseinheit aufzunehmen.